



Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2026 findet die Stichwahl zur Direktwahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Osnabrück sowie des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bersenbrück statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist in 42 allgemeine Wahlbezirke und 9 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2026 übersandt worden sind, sind gleichzeitig gültig für die Stichwahl zur Direktwahl der Landrätin/ des Landrates sowie des Samtgemeindebürgermeisters. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bekommen daher keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Die Ausübung der Wahl ist auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte unter Vorlage eines Lichtbildausweises möglich. Auf den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Nach § 19 Abs. 1 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl wie folgt zusammen (Ort und Zeit):

Gemeindeverwaltung Alfhausen, Bremer Tor 8, Alfhausen (16.00 Uhr)
August-von-Benninghaus-Schule (Oberschule, Am Kattenboll 10, 49577 Ankum (16.00 Uhr)
Stadtverwaltung Bersenbrück, Markt 6, Bersenbrück (15.00 Uhr)
Grundschule Eggermühlen, Schulstraße 19, 49577 Eggermühlen (16.00 Uhr)
Gemeindeverwaltung Gehrde, Lange Straße 49, Gehrde (16.00 Uhr)
Grundschule Kettenkamp, Schulstraße 1, 49577 Kettenkamp (16.00 Uhr)
Gemeindeverwaltung Rieste, Bahnhofstraße 23, Rieste (16.30 Uhr)

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum zwei amtliche Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat jeweils eine Stimme.

Die Wählerin/der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll – dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bersenbrück, den 21.09.2026



Michael Klumpe
Erster Samtgemeinderat